

Objektyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **27 (1961)**

Heft 5-6

PDF erstellt am: **17.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Inhalt — Sommaire

Nachdruck mit Genehmigung der Redaktion und des Verlages gestattet

Ein Versuch zur gesetzlichen Neuordnung des Zivilschutzes — *Luftschutztruppen*: Arbeiten des Objektchefs — Deutsche Leitsätze für die Erziehung des Soldaten — Verstärkte geistige Landesverteidigung in neuer Sicht — *Fachdienste*: Die Luftwaffe der deutschen Bundeswehr — Le contrôle de la radioactivité du lait, etc. en Grande-Bretagne — Microdosage de traces de cobalt dans les ciments par spectrophotométrie — Venus-Muscheln speichern radioaktive Substanzen — Flammenwerfer durchschneidet Betonmauer — Die Wirkungen der Kernwaffen — Besuch aus Israel beim schweizerischen Zivilschutz — Basel wieder voran! — Der Irrweg des Bombenkrieges — *Zivilschutz*: Ist Zivilverteidigung immer noch von Wichtigkeit? — Zivilverteidigung und Armee — Tagung der Zivilschutzärzte — *Fachliteratur und Fachzeitschriften*.

Ein Versuch zur gesetzlichen Neuordnung des Zivilschutzes

Das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement hat anfangs Juni 1961 den Entwurf zu einem Bundesgesetz über den Zivilschutz bekanntgegeben. Wir drucken hier die für die Ls. Trp. wichtigsten Bestimmungen ab und bitten unsere Leser um ihre Meinungsäusserung für das Septemberheft.
Die Redaktion

Art. 1

Der Zivilschutz ist ein Teil der Landesverteidigung.
Der Zivilschutz bezweckt den Schutz, die Rettung und die Betreuung der Personen und den Schutz ihrer Güter durch zivile Massnahmen, die bestimmt sind, die Auswirkungen kriegerischer Ereignisse zu verhindern oder zu mildern.

Art. 2

Der Zivilschutz umfasst hauptsächlich:

1. Schutz- und Rettungsmassnahmen, wie:
 - a) Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren und Schutzmöglichkeiten;
 - b) Alarmierung;
 - c) Verdunkelung;
 - d) Brandschutz;
 - e) Rettung von Personen und Sachen;
 - f) Massnahmen gegen atomische, biologische und chemische Einwirkungen;
 - g) Schutz gegen Ueberflutungen;
 - h) Verlegung von Bevölkerungsteilen;
 - i) Erhaltung von Betrieben;

k) Schutz lebenswichtiger und kulturell wertvoller Güter.

2. Betreuungsmassnahmen, wie:

- a) Hilfe für Verletzte, Gebrechliche und Kranke;
- b) Sorge für Obdachlose und Hilflose.

Art. 3

Die Verwirklichung der Massnahmen erfolgt insbesondere durch folgende Mittel:

1. Zivilschutzorganisationen;
2. Anlagen und Einrichtungen der örtlichen Schutzorganisationen;
3. nachbarliche und regionale Hilfe;
4. Luftschutztruppen oder andere Formationen der Armee.

Art. 4

Die Zivilschutzorganisationen werden im Aktivdienstzustand eingesetzt.

Die Zivilschutzorganisationen können für die Nothilfe bei Katastrophen herangezogen werden.

Art. 5

Zur Unterstützung der Zivilschutzorganisationen werden von der Armee in erster Linie die Luftschutztruppen eingesetzt. Sie werden vom Bundesrat vor allem grossen oder stark gefährdeten sowie geschädigten Gemeinden zur Verfügung gestellt.

Es können auch andere Teile der Armee zur Unterstützung der Zivilschutzorganisationen eingesetzt werden.